

# Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

**Amthliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.**  
**Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.**

**Preise der Anzeigen:**  
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

**Ausgabenstellen:**  
In Diez: Hofenstraße 86.  
In Gms: Römerstraße 95.

**Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,**  
Gms und Diez.

Nr. 88

Diez, Montag den 16. April 1917

57. Jahrgang

### Amthlicher Teil.

#### Verordnung

**betreffend Ersatz eines Teils der wöchentlichen Brotmenge durch Fleisch.**

Nachdem durch die Verordnung des Kreis Ausschusses vom 4. April 1917 — amthliches Kreisblatt Nr. 82 — die wöchentliche Brotmenge von  $3\frac{1}{2}$  Pfund auf 3 Pfund herabgesetzt worden ist, erfolgt eine Erhöhung der wöchentlichen Fleischmenge zu billigen Preisen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

#### § 1.

Neben den Reichsfleischkarten werden Kreisfleischkarten ausgegeben. Die Kreisfleischkarten zerfallen in Vollkarten und Kinderkarten. Kinderkarten erhalten Kinder bis zum Beginn des Kalenderjahrs, in denen sie das sechste Lebensjahr vollenden.

Nur Personen, die eine Reichsfleischkarte besitzen, sind zum Empfang einer Kreisfleischkarte berechtigt. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses zulässig.

#### § 2.

Die Kreisfleischkarten gelten nur innerhalb des Unterlahn-Kreises, und zwar vom 16. April bis 19. August 1917, und bestehen aus 18 Kreisfleischmarken. Jede Kreisfleischmarke gilt für die auf der Kreisfleischmarke bezeichnete Woche.

#### § 3.

Die Kreisfleischmarken berechtigen zum Bezug von höchstens 250 Gramm, die Marke der Kinderfleischkarten zum Bezuge von höchstens 125 Gramm Fleisch und Fleischwaren vom Metzger, nicht aber in Gast- und Schankwirtschaften.

Werden in einer Woche mehr Fleisch und Fleischwaren als 250 Gramm ausgegeben, z. B. 300 Gramm, dann sind zunächst 250 Gramm auf die Reichsfleischkarte, und die verbleibenden 50 Gramm auf die Reichsfleischkarte zu entnehmen.

#### § 4.

Die Metzger sind verpflichtet, gegen Empfang der Kreisfleischmarke das Fleisch und die Fleischwaren unter dem Höchstpreis abzugeben, und zwar  $\frac{1}{2}$  Pfund = 250 Gramm um 60 Pfennig billiger, also je 50 Gramm um 12 Pfennig billiger, als der Höchstpreis für die gekaufte Ware beträgt.

Für das über 250 Gramm hinaus auf Grund der Reichsfleischkarte entnommene Fleisch und Fleischwaren gelten die festgesetzten Höchstpreise.

Die Belieferung der Gast- und Schankwirtschaften (vgl. § 9 der Verordnung des Kreis Ausschusses vom 24. September 1916 — Nr. 226 des Amthl. Kreisblattes —) mit Fleisch und Fleischwaren darf nicht zu den verbilligten Preisen, sondern nur zu den für die Reichsfleischkarte gültigen Preisen erfolgen.

#### § 5.

Die Metzger haben die Kreisfleischmarken sorgfältig zu sammeln und spätestens jeden Montag vormittag auf der Bürgermeisterei abzugeben, da die Marken zum Empfang des Reichs- und Staatszuschusses berechtigen. Ueber das Abrechnungsverfahren der Metzger mit den Bürgermeistereien und dieser mit dem Kreise ergehen besondere Anordnungen.

#### § 6.

Die Bestimmungen des Kreis Ausschusses vom 24. September 1916, betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahn-Kreis — Amthliches Kreisblatt Nr. 226 — und die zu ihrer Abänderung und Ergänzung ergangenen Anordnungen, namentlich auch, soweit sie die Ausstellung der Reichsfleischkarten betreffen, finden auf die Kreisfleischkarten sinngemäße Anwendung.

#### § 7.

In den Metzgerläden sind Anschläge in großer deutlich lesbarer Schrift aufzuhängen, aus denen die Käufer ersehen, daß auf Grund der Kreisfleischmarken Fleisch und Fleischwaren das halbe Pfund sechzig Pfennig unter dem Höchstpreis zu verkaufen ist.

#### § 8.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark oder mit einer von diesen Strafen bestraft.

Neben dieser Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.



Diese Verordnung tritt am 16. April 1917 in Kraft.  
Diez, den 13. April 1917.

### Der Kreisausschuß des Kreises Unterlahn. Duderstadt.

J.-Nr. 4400 II.

Diez, den 13. April 1917.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Anordnung des Kreisausschusses wollen Sie umgehend in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Bevölkerung und der Mehger bringen. Die Kreisfleischkarten werden Ihnen rechtzeitig zugehen. Sie wollen dafür sorgen, daß die Ausstellung der Kreisfleischkarten so rechtzeitig erfolgt, daß in der Belieferung der Bevölkerung mit Fleisch in der nächsten Woche keine Störung eintritt. Zur Vermeidung von Irrtümern wiederhole ich, daß Fleischbesorger einen Anspruch auf Kreisfleischkarten nur insofern haben, als sie nebenbei im Besitze von Reichsfleischkarten sind, weil sie sich f. B. entschlossen haben, mit ihrem Fleisch längere Zeit zu reichen.

Zusatzfleischkarten für Kranke werden nach wie vor mit meiner Genehmigung ausgestellt werden. Auch bei den bereits bewilligten Zusatzfleischkarten behält es sein Belieben. Ich mache aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß auf Zusatzfleischkarten kein verbilligtes Fleisch bezogen werden darf. Als Zusatzfleischkarten sind also nicht Kreisfleischkarten, sondern Reichsfleischkarten zu verwenden. Die Mehger sind verpflichtet, auf die Zusatzreichsfleischkarte 250 Gramm Fleisch oder Fleischwaren zu liefern, auch wenn auf die gewöhnliche Reichsfleischkarte eine geringere Menge entfällt.

Die Militäurlauber sind der übrigen Bevölkerung gleich zu halten. Es ist ihnen also neben der Reichsfleischkarte auch eine Kreisfleischkarte auszustellen.

Ich mache noch ausdrücklich auf den § 6 vorstehender Anordnung aufmerksam, nach der die für die Reichsfleischkarten geltenden Bestimmungen auf die Kreisfleischkarten sinngemäß Anwendung finden. Indes wird es nicht nötig sein, eine besondere Liste für die Kreisfleischkarten-Inhaber zu führen, es wird vielmehr genügen in der Liste für die Reichsfleischkarten-Inhaber einen Vermerk zu machen. Die Nummer der Reichsfleischkarte ist auch der Kreisfleischkarte zu geben.

Wegen der Abrechnung zwischen den Mehgern und der Gemeinde wie zwischen der Gemeinde und dem Kreise ergeht an diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinde Mehger wohnen, besondere Anordnung.

#### Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Duderstadt.

T. V. Nr. M. 333.

Diez, den 13. April 1917.

#### Bekanntmachung.

Am 1. Mai werden die Preise für Schlachtschweine bedeutend herabgesetzt. Für diejenigen Schlachtschweine, die bis zum 18. April den Herren Bürgermeistern zur Abnahme angemeldet sind, wird noch der jetzt geltende Höchstpreis bezahlt.

Ich erlaube die Herren Bürgermeister, in ortsüblicher Weise die Landwirte auf diese Bestimmung hinzuweisen und mir bis zum Freitag, den 20. d. Mts. zu berichten, wieviel Schlachtschweine zur Abnahme angemeldet worden sind.

#### Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Duderstadt.

#### Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund der Vorschriften vom 1. April 1876 unter Ziffer 3, 2 Absatz 2 zu § 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen in der Fassung der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 5) in seiner Sitzung vom 15. März 1917 die nachstehende Verordnung, betreffend Venderung der Vergütungsätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges, erlassen:

#### § 1.

Die Vergütungsätze für Naturalverpflegung — sowohl für Offiziere, Sanitätsbeamte und obere Beamte als auch für Mannschaften und Unterbeamte — werden für die Dauer des Krieges, verteilt auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt, festgesetzt:

|                        | mit Brot | ohne Brot |
|------------------------|----------|-----------|
| a) für volle Tageskost | 2,00 Mk. | 1,85 Mk.  |
| b) für die Mittagskost | 1,00 Mk. | 0,95 Mk.  |
| c) für die Abendkost   | 0,67 Mk. | 0,62 Mk.  |
| d) für die Morgenkost  | 0,33 Mk. | 0,28 Mk.  |

#### § 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1917.

Der Reichskanzler  
Im Auftrage:  
gez.: Lwiald.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 — Reichsgesetzblatt Seite 339 — in der seit dem 21. Januar 1915 geltenden Fassung habe ich mit Wirkung vom Montag, den 16. April d. J. ab für Brot und Mehl folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Für Roggenschrotbrot, am 2. Tage gewogen, 3 Pfd. schwer, 52 Pfg.
2. Für Roggenschrotbrot, am 2. Tage gewogen, 2 Pfd. schwer, 35 Pfg.
3. Für Weizenschrotbrot, am 1. Tage gewogen, 2 Pfd. schwer, 40 Pfg.
4. Für Brötchen, frisch, 75 Gr., 5 Pfg.
5. Für Roggenschrotmehl, das Pfund 21 Pfg.
6. Für Weizenschrotmehl 25 Pfg.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis mit einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Diez, den 10. April 1917.

Der Landrat.  
Duderstadt.

J.-Nr. II. 4332.

Diez, den 10. April 1917.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Der Landrat.  
Duderstadt.

I. 2854.

Diez, den 12. April 1917.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Diesenigen Bürgermeister, welche mit der Einreichung der Meldelkarten für den bayerl. Hilfsdienst gemäß meiner Bekanntmachung vom 22. März 1917, I. 2813, Kreisbl. Nr. 70, an den Einberufungsausschuß in Oberlahnstein noch im Rückstande sind, werden hieran mit Frist von 24 Stunden erinnert.

Eventl. ist ebendahin Fehlanzeige zu erstatten.

Der Königl. Landrat.  
Duderstadt.



Wiesbaden, den 21. März 1917.

# **Bekanntmachung**

Betrifft die Wahlordnung für die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1333).

Verfügungen vom 9. 2./5. 3. 1917. — Pr. I. 4. 15. A. 493/1065 —.

Mehrfach hinsichtlich der Berechnung des Wahlergebnisses gemäß § 16 der Wahlordnung für die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse hervorgetretene Zweifel lassen bei der Schwierigkeit des Gegenstandes eine Ergänzung der durch das Muster 4 im Anhang zur Wahlordnung gegebenen Erläuterungen wünschenswert erscheinen. Zu diesem Zweck ist das nachstehend abgedruckte neue Muster 4 aufgestellt worden, das an Stelle des bisherigen Musters 4 (D.-R.-Bl. 1917 S. 41/42) tritt.

Ich ersuche Sie, dies baldigst zur Kenntnis der Beteiligten Ihres Kreises zu bringen. Den Abdruck im Amtsblatt habe ich veranlaßt.

**Der Regierungspräsident.**

In Vertretung:

b. Gishfi.

An die Herren Landräte und Polizeipräsidenten des Bezirks.

## **4. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 19 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung.)**

den . . . . . 1917.

Von dem unterzeichneten Wahlleiter (Wahlvorstande) für die Wahl des Arbeiter-(Angestellten-)Aussschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) wurde heute nach Oeffnung des Stimmzettelkastens (durch den Vorsitzenden und den Beisitzer X) auf Grund der aus den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel folgendes festgestellt:

Es sind insgesamt 240 gültige Stimmzettel abgegeben worden. 20 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 240 gültigen Stimmen sind 120 auf Liste I, 80 auf Liste II und 40 auf Liste III entfallen. Zu wählen sind 5 Ausschußmitglieder und 10 Ersatzmänner.

Als Bewerber sind benannt auf:

|     | Liste I       | Liste II     | Liste III |
|-----|---------------|--------------|-----------|
| 1.  | A 1 (120)*    | A (80)       | S 4 (40)  |
| 2.  | B 3 (60)      | B (80)       | g 12 (20) |
| 3.  | C 5 (40)      | C            | b         |
| 4.  | D 7 (30)      | D 6 (40)     | i         |
| 5.  | E 9 (24)      | E 8 (26 2/3) | f         |
| 6.  | F 10 (20)     | F 11 (20)    | l         |
| 7.  | G 13 (17 1/7) | G 14 (16)    | m         |
| 8.  | H 15 (15)     | H            | n         |
| 9.  | I             | I            | o         |
| 10. | K             | K            | p         |
| 11. | L             | a            | q         |
| 12. | M             | b            | r         |
| 13. | N             | c            | s         |
| 14. | O             | d            | t         |
| 15. | P             | e            | u         |

Die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmenzahlen werden durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. (Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Stellenverteilung in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.))<sup>\*)</sup>

für die Stellenverteilung in Betracht kommenden Höchstzahlen mit kleinen ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen:

|    | Liste I   | Liste II | Liste III |
|----|-----------|----------|-----------|
| 1. | 120 1     | 80 2     | 40 4      |
| 2. | 60 3      | 40 6     | 20 12     |
| 3. | 40 5      | 26 2/3 8 | 13 1/3    |
| 4. | 30 7      | 20 11    | 10        |
| 5. | 24 9      | 16 14    | 8         |
| 6. | 20 10     | 13 1/3   | 6 2/3     |
| 7. | 17 1/7 13 | 11 3/7   | 5 5/7     |
| 8. | 15 15     | 10       | 5         |

Die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahlen 40 und 20 ist durch das Los (zu vergl. § 16 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung) bestimmt worden. Zu diesem Zwecke sind gleiche Zettel mit den Aufschriften I, II, III geschnitten, vermischt und dann verdeckt gezogen worden. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 40 wurde zuerst der Zettel mit der Zahl III, dann der mit der Zahl I und schließlich der mit der Zahl II gezogen. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 20 wurde zuerst Zettel I, dann Zettel II und zuletzt Zettel III gezogen. (Die an zweiter oder dritter Stelle ausgeloste Liste fällt mit der auf mehrere Listen entfallenen gleichen Höchstzahl nicht ohne weiteres aus, sondern tritt nur hinter die zuvor ausgeloste Liste. Die später ausgeloste Liste fällt nur dann aus, wenn alle Mitglieder- und Ersatzmännerstellen verteilt sind.))<sup>\*\*)</sup>

Der auf den Listen I und II benannte A gilt nach § 17 Satz 2, 3 der Wahlordnung als gewählt auf Grund der Liste I, auf der ihm die größte Höchstzahl zugefallen ist. (Liste II wird so behandelt, als ob A überhaupt nicht auf ihr gestanden hätte. Die erste Höchstzahl (80) der Liste II entfällt demnach auf den nächsten Bewerber, also auf N.))<sup>\*\*)</sup>

Der auf den Listen II und III benannte S gilt als gewählt auf Grund der Liste III. (Auf die Listen II und III sind zwar die gleichen noch nicht für die Stellenbesetzung verbrauchten Höchstzahlen 40 entfallen. Ihre Reihenfolge ist aber bereits durch das Los so festgesetzt, daß die Höchstzahl 40 aus Liste III der Höchstzahl 40 aus Liste II vorgeht. (§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 17 Satz 2 der Wahlordnung.) Liste I wird so behandelt, als ob S (ebenso wie A) gar nicht auf dieser Liste gestanden hätte. Die Höchstzahl 40 der Liste II entfällt daher nunmehr auf den nächstfolgenden Bewerber, also auf L.))<sup>\*\*)</sup>

Hiernach sind gewählt:

aus Liste I 3 Ausschußmitglieder, nämlich A, B, C,  
5 Ersatzmänner, nämlich D, E, F, G, H;  
aus Liste II 1 Ausschußmitglied, nämlich N,  
4 Ersatzmänner, nämlich L, U, V, W;  
aus Liste III 1 Ausschußmitglied, nämlich S,  
1 Ersatzmann, nämlich g.

den . . . . .

Der Wahlleiter

Der Wahlvorstand

Vorsitzender.

Beisitzer.

<sup>\*)</sup> In der Zusammenstellung der Vorschlagslisten sollen die neben die Namen der Gewählten gesetzten kleinen Ziffern das Ergebnis der Höchstzahlenberechnung und der Auslosung anschaulicher machen. Die eingeklammerten Ziffern sind die auf die einzelnen Listen entfallenden, für die Stellenbesetzung in Betracht kommenden Höchstzahlen, die davorstehenden, nicht eingeklammerten Ziffern geben die Reihenfolge der Höchstzahlen wieder.

<sup>\*\*)</sup> Die doppelt eingeklammerten Worte sind durchweg nur als Erläuterung des Musters 4 gedacht.



Verantwortlich für die Schriftleitung: Richard Hein, Post 1100.